



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An alle
Kirchenämter, Kirchenkreisämter
und kirchliche Verwaltungsstellen
nur per E-Mail

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau Lüddecke/Frau Bockisch
Durchwahl 0511 1241-363/-152
E-Mail renate.lueddecke@evlka.de
susanne.bockisch@evlka.de

Datum 10.06.2015
Aktenzeichen GenA 788,6,63
N-311-1.11 72,73

Erstattung von Reisekosten Fahrzeiten als Arbeitszeit, insbesondere bei einer Tätigkeit an mehreren Arbeitsorten

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der Änderung im Reisekostenrecht zum 01.01.2014 häufen sich Anfragen zur Abrechnung von Dienstreisen. Außerdem erreichen uns immer wieder Fragen zur Berücksichtigung von Fahrzeiten als Arbeitszeit, insbesondere bei einer Tätigkeit an mehreren Arbeitsorten.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass sich die Änderungen überwiegend auf den steuerlichen Bereich des Reisekostenrechts beziehen. Die wesentlichen Änderungen für die Abrechnung von Reisekosten wurden bereits in der Mitteilung K4/2014 vom 30.01.2014 bekannt gegeben.

Hinsichtlich der Beurteilung von Fahrten haben sich keine Veränderungen zu der Zeit bis zum 31.12.2013 ergeben.

Grundsätzlich ist zunächst einmal festzustellen, dass das Reisekostenrecht den Bediensteten keine wirtschaftlichen Nachteile, aber auch keine besonderen Vorteile verschaffen soll.

Ein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug besteht in der Regel dann, wenn regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel begründeter Weise nicht genutzt werden können (§ 2 Abs. 1 Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz-WEG).

Generell gilt, dass Dienststättenfahrten, also die Fahrten vom Wohnort zu der ersten Tätigkeitsstätte, Privatfahrten sind. Fahrten zwischen den Tätigkeitsstätten sind als Dienstreise zu behandeln (G6/2007, II, Nr.4).

Um im Hinblick auf die Frage von Wegstreckenentschädigung und eventuelle Anrechnungen eine genaue Darstellung zu geben, wird an Beispielfällen deren Beurteilung nochmals aufgezeigt:

Fall 1: Fahrt zwischen Wohnort (WO) und erster Tätigkeitsstätte (TS)
Dienststättenfahrt; keine Erstattungen

Fall 2: Fahrt zwischen der ersten TS und einem Dienstreiseort (DRO)
Dienstreise; Wegstreckenentschädigung ist möglich (§§2, 5 BRKG)

Fall 3: Fahrt vom WO direkt zum DRO (2.2.2 BRKGVwV)

- a) grundsätzlich gilt die Dienstreise als an der (ersten) TS angetreten; Berechnung der Wegstreckenentschädigung erfolgt, soweit ein Anspruch besteht, ab hier, wenn Wirtschaftlichkeitsgründe nicht dagegen sprechen (s. Unterpunkt c)
- b) außerhalb der Dienstzeit ist Beginn und/oder Ende der Dienstreise am WO; Wegstreckenentschädigung ist von dort aus/bis dort hin zu zahlen, soweit ein Anspruch besteht
- c) innerhalb der regelmäßigen Dienstzeit, aber kürzerer Weg als von der ersten TS bis zum DRO; volle Wegstreckenentschädigung vom WO, da wirtschaftlich günstiger

Fall 4: Fahrt zwischen erster TS und weiterer TS
wie eine Dienstreise zu behandeln (G6 /2007)

Fall 5: Fahrt zur ersten TS über eine weitere TS

erstattungspflichtig sind nur die gefahrenen Kilometer, die insgesamt gesehen die tatsächlichen Auslagen übersteigen, die für das Zurücklegen des Weges zwischen WO und erster TS aufzuwenden sind (G6 /2007), da hier der Grundsatz gilt, dass durch das Reisekostenrecht kein besonderer Vorteil oder Nachteil zu schaffen ist.

Fall 6: Fahrt zwischen WO und weiterer TS

abzüglich der Kilometer, die bis zur ersten TS zu fahren gewesen wären, kann hier eine Erstattung erfolgen (G6 /2007). Dieses entspricht insoweit ebenfalls dem Grundsatz, dass durch das Reisekostenrecht kein besonderer Vorteil oder Nachteil zu schaffen ist.

Die Berücksichtigung von Fahrtzeiten als Arbeitszeit richtet sich nach § 11 Abs. 3 DienstVO. Anstelle des § 6 Abs. 11 TV-L wurde mit § 11 Abs. 3 DienstVO eine besondere Regelung getroffen.

Danach wird bei Dienstreise neben der dienstlichen Inanspruchnahme am

auswärtigen Dienstreiseort auch die Zeit der Hin- und Rückreise zum und vom Geschäftsort einschließlich der erforderlichen Wartezeiten als Arbeitszeit berücksichtigt, höchstens jedoch bis zu elf Stunden für jeden Tag.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dass die Zeit, die der oder die Dienstreisende für den Anstellungsträger aufwendet, auch als Arbeitszeit Berücksichtigung findet. Der oder die Dienstreisende soll eben auch im Blick auf die Arbeitszeit keine Nachteile dadurch haben, dass er eine angeordnete Dienstreise durchführt.

Sind einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin mehrere regelmäßige Tätigkeitsstätten zugewiesen worden, ist festzulegen, welche dieser Tätigkeitsstätten die erste Tätigkeitsstätte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin ist. Wege von der Wohnung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin zur ersten Tätigkeitsstätte und zurück sind keine Arbeitszeit.

Wege zwischen der ersten Tätigkeitsstätte und weiteren Tätigkeitsstätten sind Dienstreisen im Sinne des Reisekostenrechts und damit als Arbeitszeit im Rahmen des § 11 Abs. 3 DienstVO zu berücksichtigen.

Die Frage der Arbeitszeit lässt sich bei Wegen vom Wohnort zu weiteren Tätigkeitsstätten (und von dort zurück zum Wohnort) mit § 11 Absatz 3 DienstVO nicht beantworten. Die genannte Vorschrift hat die Arbeitszeitanrechnung bei Dienstreisen im eigentlichen Sinne zum Gegenstand, bei denen – jedenfalls wenn die Dienstreise von zuhause aus angetreten wird – das Ziel gerade nicht ein regelmäßig aufzusuchender Arbeitsort ist. Die volle Anrechnung als Arbeitszeit kommt daher nicht in Betracht. Würde allerdings stattdessen der Grundsatz zum Tragen kommen, dass die Fahrt zum Arbeitsplatz keine Arbeitszeit ist, könnte das ebenfalls zu ungerechten Ergebnissen führen, und zwar dann, wenn ein zugewiesener Arbeitsort weiter vom Wohnort entfernt liegt als die erste Tätigkeitsstätte. Es besteht daher eine Regelungslücke.

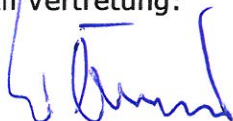
Diese Regelungslücke ist wie folgt zu schließen:

Bei Wegen zwischen der Wohnung und weiteren Tätigkeitsstätten ist nur die Zeit als Arbeitszeit zu berücksichtigen, die die Zeit übersteigt, die der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin ohnehin für den Weg zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte aufwenden muss.

Wir hoffen, mit unseren Ausführungen nun weiter Klarheit zur Behandlung der Reisekostenfrage und der Berücksichtigung der Fahrtzeiten als Arbeitszeit vermittelt zu haben. Wir bitten Sie, diese an die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter weiter zu leiten. Sollten Fragen offen geblieben sein, stehen wir für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:



(Dr.Krämer)